

Thema: Änderungen des Obligationenrechts (OR) hinsichtlich des GmbH-Rechts sowie Anpassungen im Rechnungslegungsrecht
Datum: Donnerstag, 7. Januar 2010 14:31:00

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Handelsregisteramt Zug wird nun die Änderungen des Obligationenrechts (OR) hinsichtlich des GmbH-Rechts sowie Anpassungen im Rechnungslegungsrecht konsequent umsetzen. Bevor wir die einzelnen GmbH mit eingeschriebenem Brief auffordern, den gesetzmässigen Zustand herzustellen, werden wir im Januar 2010 folgenden Text im Amtsblatt des Kantons Zug publizieren:

Wichtiger Hinweis für GmbH, die bisher weder eine Revisionsstelle noch den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision im Handelsregister eintragen liessen

Am 1. Januar 2008 sind die Änderungen des Obligationenrechts (OR) hinsichtlich des GmbH-Rechts sowie Anpassungen im Rechnungslegungsrecht in Kraft getreten. Über die Auswirkungen für die Revision der Jahresrechnung haben wir bereits früher an dieser Stelle und auf unserer Homepage informiert.

Anpassungsbedarf bei den GmbH in Bezug auf die Revisionsstelle

Seit dem 1. Januar 2008 haben alle Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Genossenschaften entweder eine Revisionsstelle oder sie verzichten auf eine eingeschränkte Revision (Opting-out). Am 30.06.2009 ist für praktisch alle GmbH die Frist abgelaufen, um beim Handelsregister die entsprechende Anmeldung vorzunehmen. Trotzdem haben es zahlreiche Gesellschaften unterlassen, dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen.

Organisationsmangel

Alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), die weder eine registrierte Revisionsstelle noch das Opting-out eingetragen haben, leiden unter einem Organisationsmangel (Art. 731b OR). Wird dieser Organisationsmangel nicht beseitigt, beantragt das Handelsregisteramt beim Kantonsgericht die Auflösung der Gesellschaft. Die Liquidation der Gesellschaft obliegt dann dem Konkursamt.

Aufforderung

Sämtliche GmbH, welche die erwähnte Anmeldung noch nicht vorgenommen haben, werden hiermit aufgefordert, dies umgehend nachzuholen, um eine Zwangsliquidation zu vermeiden. Formulare und Merkblätter zum Opting-Out finden Sie auf unserer Homepage unter www.hrazg.ch.

Zug, 7. Januar 2010

Handelsregisteramt des Kantons Zug
